

**S a t z u n g**  
**über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen**  
**an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg**  
**(Bekanntmachungssatzung – BekS)**

**Vom: 09.01.2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. 2022, S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) - in der jeweils geltenden Fassung - erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

**§ 1 Ausfertigung**

<sup>1</sup>Die von den zuständigen Gremien der Hochschule ordnungsgemäß beschlossenen Satzungen sind nach der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten und der Einholung etwaiger sonstiger Genehmigungen oder Einvernehmenserklärungen für die Bekanntmachung auszufertigen. <sup>2</sup>Auf dem Ausfertigungsvermerk sind bei genehmigungs- oder einvernehmenspflichtigen Satzungen Tag und Aktenzeichen der Genehmigung oder der Erklärung des Einvernehmens anzugeben.

**§ 2 Bekanntmachung**

- (1) Satzungen der Hochschule werden dadurch bekanntgemacht, dass sie in der Hochschule niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben wird.
- (2) Die Niederlegung der Satzung erfolgt in den Räumen der Bibliothek der Hochschule und ermöglicht eine Einsicht in eine mit Ausfertigungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung während der Dienstzeit.
- (3) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Niederlegung erfolgt durch Anschlag an der für amtliche Bekanntmachungen der Hochschule bestimmten Stelle. <sup>2</sup>In der Bekanntgabe ist der Ort der Niederlegung genau zu bezeichnen. <sup>3</sup>Der Anschlag soll 30 Tage angeheftet bleiben. <sup>4</sup>Zusätzlich kann die Bekanntgabe im Intranet der Hochschule erfolgen.

**§ 3 Tag der Bekanntmachung**

- (1) <sup>1</sup>Tag der Bekanntmachung ist der Tag, an dem die Niederlegung durch Anschlag nach § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 2 bekanntgegeben wird. <sup>2</sup>Der Anschlag darf erst angebracht werden, wenn die Satzung in der Hochschule niedergelegt ist.
- (2) Der Tag der Bekanntmachung ist auf den Ausfertigungen der Satzungen zu vermerken.

**§ 4 Veröffentlichung**

<sup>1</sup>Nach § 2 bekanntgemachte Satzungen sind alsbald durch die Hochschule zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Hochschule auf der Homepage der Hochschule. <sup>3</sup>Rechtlich verbindlich ist die nach § 2 Abs. 1 und 2 jeweils bekannt gemachte schriftliche Fassung.

## **§ 5 Bekanntmachung und Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 2 bekanntgemacht.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 16.12.2022 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 09.01.2023.

Coburg, den 09.01.2023

gez.

Prof. Dr. Stefan Gast  
Präsident

Diese Satzung wurde am 09.01.2023 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch Anschlag am 09.01.2023 bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 09.01.2023.